

SATZUNG

des Vereines 1.Schwimm-Club Ravensburg 1964 e.V.

(Fassung vom 24.04.2009)

§ 1 VEREINSBEZEICHNUNG

Der Verein führt die Bezeichnung

1. S C H W I M M – C L U B R A V E N S B U R G 1 9 6 4 e. V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Finanzbehörden. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind **blau – weiß**.

§ 3 **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 **MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein bietet **Einzel- und Familienmitgliedschaften** an. Im Weiteren besteht die Wahlmöglichkeit zur **aktiven** oder **passiven Mitgliedschaft**.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden welche das **16. Lebensjahr** vollendet hat.
3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als **Jugendliche**, die unter 14 Jahre alte Angehörigen des Vereins sind **Kinder**. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
4. Die **Aufnahme** eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche **Eintrittserklärung**. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine **Aufnahmegebühr** zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die **Ablehnung eines Aufnahme-gesuchs** ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
5. **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt.
6. Verdiente oder langjährige Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands in der Hauptversammlung geehrt werden. Nähere Einzelheiten sind in den Ehrungsrichtlinien geregelt.
7. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

8. Die **Mitgliedschaft erlischt:**

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen kann. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen (Poststempel).

- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handhabungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein schriftliches Berufungsrecht innerhalb von 2 Wochen an die nächste Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

- c) durch Tod.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft **erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten** gegenüber dem Verein. Eventuelle Außenstände sind vom Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Tod durch seine Erben zu erfüllen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die **Höhe der Mitgliedsbeiträge** wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden.
Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind.
3. **Ehrenmitglieder** sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von **6 Wochen** nach Vereinsbeitritt bzw. jeweils im **ersten Viertel** des laufenden Kalenderjahres fällig. Er wird in diesem Zeitraum durch den Kassier per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht.
Bei einem **Vereinsbeitritt nach dem 30.06.** eines Kalenderjahres ist für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten; die Mindest-Vereinszugehörigkeit verlängert sich in diesem Fall bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres.
5. Zu den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen können für einzelne Abteilungen Beiträge, Umlagen, Aufnahme- und Lizenzgebühren festgesetzt werden.
6. Im Ausnahmefall, der vom Vorstand zu genehmigen ist, kann der Mitgliedsbeitrag per Überweisung bezahlt werden.
7. Säumigen Zahlern kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag der säumigen Person(en) auf Beschluss des Vorstandes der Jahresbeitrag gestundet oder erlassen werden.

§ 7 ORGANE

Die **Organe des Vereins** sind:

- a) die Mitgliedsversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 8 DIE MITGLIEDSVERSAMMLUNG

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf **schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder** ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet.

§ 9 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

A) Die **ordentliche Hauptversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen. Die Einberufung mit Nennung der Tagesordnungspunkte erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.
2. Mit der Veröffentlichung gemäß 1. ist die Hauptversammlung **beschlussfähig**.
3. Die **Tagesordnung** hat zu enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Anträge *)

Im Wahljahr zusätzlich

 - f) Neuwahlen

*) im Wahljahr (siehe §10.1) wird e) nach den Neuwahlen behandelt.

4. Die Hauptversammlung hat folgende **Aufgaben**
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und ggf. der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Bestätigung der Abteilungsleiter, des Jugendwarts und Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl der Beisitzer
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Ehrung von verdienten Vereinsangehörigen
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderung/Satzungs-Neufassung und Auflösung des Vereins

5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens **eine Woche** vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
Ausgenommen hiervon sind **Dringlichkeitsanträge**, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
6. Die **Beschlüsse der Hauptversammlung** werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Für eine **Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, wahlberechtigten Mitglieder** erforderlich. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein **Protokoll** zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die **außerordentliche Hauptversammlung**

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf **außergewöhnliche Ereignisse** für erforderlich hält
2. wenn die Einberufung von **mindestens ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder** schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 10 **DER VORSTAND**

1. Der von der Hauptversammlung im Zwei-Jahres-Rhythmus zu wählende Vorstand (Beschlussorgan) besteht aus folgenden Ämtern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Marketingbeauftragter
 - f) Sportlicher Leiter
 - g) Jugendwart
 - h) Kassier
 - i) 2 Beisitzer (ggf. Zuwahl weiterer Beisitzer nach Anzahl der Vereinsmitgliedern)
 - j) Abteilungsleiter
 - k) Technikwart

Weibliche Vorstandsmitglieder tragen die weibliche Form der Amtsbezeichnung, z.B. Schatzmeisterin.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsorgan) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist mindestens **einmal pro Quartal** von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den von ihm bestellten Stellvertreter einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Über die **Beschlüsse des Vorstands** ist ein **Protokoll** zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahrs ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des **§3 Nr. 26a EStG** beschließen.
8. **Pro angefangene 50 Vereinsmitglieder** wird ein Vorstandsmitglied bestellt. Die somit erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern ist ggf. durch Wahl **weiterer Beisitzer** zu erfüllen.

§ 11

DIE VORSITZENDEN

Die beiden Vorsitzenden **zusammen** sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstands ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstands zu treffen.

§ 12

DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS

Die Durchführung des Sportbetriebs innerhalb des 1. Schwimmclub Ravensburg bezieht sich ausschließlich auf die mit dem Schwimmsport zusammenhängenden Abteilungen (wie z.B. Schwimmen, Wasserball, Kunstspringen, Synchronschwimmen).

§ 13

WAHLRECHT

Mitglieder, die das **16. Lebensjahr** vollendet haben sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Vorstandsämter dürfen nur von **volljährigen Mitgliedern** nach vorheriger Wahl in der Hauptversammlung übernommen werden. **Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet** haben können sich in Ausnahmefällen nach vorherigem Beschluss der Vorstandschaft und schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Wahl des **Jugendwarts** stellen.

§ 14

STRAFBESTIMMUNGEN

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann **Ordnungsstrafen** (Verweise und dergleichen) gegen jeden Vereinsangehörigen festlegen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

In Härtefällen ist das Ehrengericht des Verbands (§4) zuständig.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer **Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder**.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Die Übereinstimmung des vorliegenden Schriftsatzes

1. mit dem Satzungswortlaut vom 27. Februar 1964 und
2. mit den am 20. Februar 1970 beschlossenen Änderungen und
3. mit den am 14. April 2000 beschlossenen Änderungen

wird hiermit bestätigt: Friedrich Räth,
1. Vorsitzender